

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs im Universitätsgebäude Lange Gasse 20 in Nürnberg

Brandschutz- und sicherheitstechnische Maßnahmen

Hinweis:

Für die Studentenpartys und vergleichbare Veranstaltungen gilt ein eigener Maßnahmenkatalog.

Für Darbietungen (z.B. Live-Musik, Tanzvorführungen), bei denen Veranstaltungstechnik eingesetzt wird (z.B. Licht- und Musikanlagen, Traversensysteme), gilt ein zusätzlicher Maßnahmenkatalog.

Rechtliche Grundlagen

- Versammlungsstättenverordnung (VStättV);
- Organisationsverfügung zum Brandschutz an der FAU vom 01.04.2004
- Brandschutzordnung der FAU vom 01.04.2004
(Organisationsverfügung und Brandschutzordnung online unter <http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/arbeitsicherheit/Brand-und-Katastrophenschutz>)

Aus diesen Vorschriften ergeben sich vielfältige organisatorische Pflichten, für deren Umsetzung der Veranstalter und der Veranstaltungsleiter verantwortlich sind.

Dieses Informationsblatt soll Veranstalter und Veranstaltungsleiter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten unterstützen.

Hinweis: Für Veranstaltungen, die über die „normalen“ Arbeitszeiten z.B. der Hausmeister hinausgehen oder die feiertags oder am Wochenende stattfinden, sollte grundsätzlich ein Ordnungsdienst gestellt werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen externer Einrichtungen oder von Universitätseinrichtungen, die nicht aus dem FB WW kommen.

Das Personal des Ordnungsdienstes muss mit dem Gebäude vertraut und im ausreichenden Maße in die Betriebs-/ Hörsaal- / Sicherheits- / Brandschutztechnik des Gebäudes eingewiesen sein. Es muss am Feuerlöscher geschult und als Ersthelfer -einschließlich Defibrillator-Anwendung - ausgebildet sein.

1. Grundsätzliche Punkte

Veranstalter/Veranstaltungsleiter

- sind für den sicheren Ablauf der Veranstaltung , einschließlich Auf- und Abbau, verantwortlich;
- koordinieren die Zusammenarbeit zwischen den eigenen Mitarbeitern, den Mitarbeitern des Technischen Dienstes (Hausmeistern) und ggf. den Mitarbeitern des Ordnungsdienstes;
- sind während der gesamten Veranstaltung anwesend
- sorgen für die Umsetzung der Brandschutz- und Sicherheitsauflagen und reagieren bei Nichtbeachtung
- koordinieren die Notfallmaßnahmen, insbesondere bei einer Räumung des Veranstaltungsbereiches. Sie werden dabei von den Hausmeistern und den Mitarbeitern des Ordnungsdienstes unterstützt. (Hinweise zur Räumung von Hörsälen und Seminarräumen im Punkt
- sorgen dafür, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer mindestens zwei ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen. Die Ersthelfer sollten mit dem Defibrillator (Standort im Altbau gegenüber der Poststelle) umgehen können
- sorgen dafür, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer mindestens 2 Personen (z.B. eigene

Mitarbeiter, Hausmeister (sofern anwesend) oder Mitarbeiter eines Ordnungsdienstes) anwesend sind, die im Umgang mit den Feuerlöschern geschult sind

- sorgen vor der Veranstaltung dafür, dass Veranstaltungspersonal und ggf. der Ordnungsdienst in die Standorte und Funktionsweisen der örtlichen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder, Entrauchungsanlagen im Altbau, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen im Alt- und Neubau, Fluchtwege, Notausgänge, Räumungsalarm) eingewiesen sind
- sorgen vor der Veranstaltung dafür, dass Veranstaltungspersonal, ggf. Hausmeister, ggf. Ordnungsdienst, ggf. Mitarbeiter von Catering- und anderen beauftragten Unternehmen in ihre Aufgaben eingewiesen und über die Sicherheitsmaßnahmen und die Maßnahmen bei einer Gebäuderäumung unterwiesen sind

Hinweis: Wesentliche Informationen stehen in den ausgehängten Flucht- und Rettungspläne

Hinweis: Einweisungen, Unterweisungen und Einsatzbesprechungen sollten stichpunktartig dokumentiert und von den eingewiesenen Personen unterschrieben werden. Der Veranstalter kann damit die Erfüllung seiner Pflichten nachweisen.

2. Veranstaltungen in Fluren, Foyerbereichen, Hallen und im Außenbereich

Die Flure, Foyerbereiche und Hallen in den Ebenen 00 und 01 sind notwendige Flucht- und Rettungswege für die angrenzenden Hörsäle und Seminarräume. Bei Nutzung dieser Flächen für Veranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen.

2.1 Altbau: Foyer- und Hallenbereiche in den Ebenen 00, 01 und 02 und angrenzende Seminarraum

Dringende Empfehlung:

Bei Nutzung dieser Foyer- und Hallenbereiche für Veranstaltungen mit zusätzlich eingebrachten Brandlasten sollten die jeweils angrenzenden Seminarräume und CIP-Räume nicht für Lehrveranstaltungen oder andere Veranstaltungen mit großer Personenanzahl genutzt werden. (Brandlasten: Gegenstände aus brennbarem Material - auch aus schwer entflamm- barem Material - sowie elektrische Geräte).

Begründung:

Durch die zusätzlich eingebrachten Brandlasten wäre die Brandgefahr im Foyer- und Hallenbereich grundsätzlich erhöht. Dieser Bereich ist der erste Fluchtweg aus den Seminar- und CIP-Räumen.

Die Seminarräume 0.222 bis 0.225 (maximale Belegung mit insgesamt etwa 240 Personen) und der CIP-Raum 0.215 besitzen momentan nur einen unzureichend ausgestatteten zweiten Fluchtweg, der jeweils über eine Steigleiter ins Freie führt. Eine schnelle Entflüchtung über dieses Nadelöhr, insbesondere der vier Seminarräume, ist aus Sicht des Sachgebiets Arbeitssicherheit nicht möglich. Bei Brand/Verrauchung im Foyer- / Hallenbereich wäre zu befürchten, dass die Personen aus diesen Räumen nicht rechtzeitig ins Freie kämen. Der erste und der zweite Fluchtweg aus den Seminarräumen 00.141 bis 00.144 (maximale Belegung mit insgesamt etwa 250 Personen) führen in den gleichen Rauchabschnitt, da die Flurtrenntür zwischen der Halle (erster Fluchtweg aus diesen Räumen) und dem Flur vor dem Ausgang (zweiter Fluchtweg aus diesen Räumen) nicht als Rauchschutztür ausgeführt ist. Bei Brand / Verrauchung in der Halle könnte auch der Flur betroffen sein, es würde dann kein alternativer Fluchtweg aus den Räumen zur Verfügung stehen.

2.2 Veranstaltungen in den Fluren, Foyers und Hallen im Alt- und Neubau:

- Es müssen Verkehrs- sowie Flucht- und Rettungswege in ausreichender Breite (mindestens 2 m) freigehalten werden Gegenstände dürfen nicht in Verkehrs- oder Flucht- und Rettungswege hineinragen und keine Anstoß-, Fang- und Stolperstellen bilden
- Die freizuhaltenen Flucht- und Rettungswege in den Flur- und Foyerbereichen der Ebene 01 des Neubaus sind im Anhang 1 skizziert
- Notausgänge müssen sich jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen

- Brennende Kerzen oder Geräte mit offenen Flammen dürfen nicht verwendet werden
- Druckgase (z.B. in Gasflaschen, Kartuschen, Sprays) und entzündliche Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Spiritus, alkoholische Desinfektionsmittel, Aceton, usw.) dürfen nicht verwendet werden bzw. vorhanden sein
- Gefahrstoffe dürfen nicht verwendet werden
- Möbel und Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische, Stehtische, Stellwände, Posterwände, Roll-Ups, usw.), die in die Flure und Foyerbereiche eingebracht werden, müssen aus nicht-brennbaren (z.B. Metallen) und/oder aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Die "Schwerentflammbarkeit" muss vom Hersteller zertifiziert sein: Baustoffklasse "B1" nach DIN 4102 oder vergleichbare Klassifizierung nach DIN EN 13501-1
Hinweis: Der Veranstalter sollte sich - zur eigenen rechtlichen Absicherung - Nachweise und Zertifikate vorlegen lassen
- Leicht entzündliche Dekorationen oder Raumausschmückungen dürfen nicht vorhanden sein bzw. verwendet werden (z.B. Plakate, Banner, Girlanden, Kunststofffolien, Tischdecken, Vorhänge, Textilien, Nadelbäume, trockene Pflanzen, Kunstpflanzen, usw.)
- Dekorationen oder Raumausschmückungen müssen aus nicht-brennbaren (z.B. Metallen) und/oder aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Die Schwerentflammbarkeit muss mit Zertifikat (Baustoffklasse "B1" nach DIN 4102 oder vergleichbare Klassifizierung nach DIN EN 13501-1) nachgewiesen sein
Hinweis: Der Veranstalter sollte sich - zur eigenen rechtlichen Absicherung - Nachweise und Zertifikate vorlegen lassen
- Fortlaufende Flächen mit Postern aus entzündlichem Material (Papier, Kunststofffolien) dürfen insgesamt nicht breiter als 2 m sein. Nach 2 m muss eine Fläche von 1 m Breite frei von entzündlichen Materialien bleiben
- Elektrische Geräte zum Kühlen oder Erwärmen von Speisen und Getränken (dazu gehören z.B. auch Wasserkocher oder Kaffeemaschinen) dürfen in den Fluren, Foyerbereichen und Hallen nicht verwendet werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Geräte in einem vom Flucht- und Rettungsweg baulich abgetrennten Raum (geschlossene Wand, dicht schließende Tür) betrieben werden. Heizgeräte, Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen dann auf einer feuerfesten Standfläche (z.B. Keramikfliesen) stehen
- In den Fluren, Foyerbereichen und Hallen dürfen nur elektrische Geräte mit geringer Leistung (z.B. Notebooks) verwendet werden. Diese Geräte sowie Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, etc. müssen in einem einwandfreien Zustand sein und über entsprechende Prüfnachweise nach GUV-V A3 bzw. BGV A 3 (Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") verfügen
Hinweis: Nach dieser Vorschrift muss der jeweilige Unternehmer oder Verein seine elektrischen Geräte oder Betriebsmittel in regelmäßigen Abständen von einer Elektrofachkraft prüfen lassen. Für die Einrichtungen der Universität gilt: Die Veranlassung solcher Prüfungen ist laut Organisationsverfügung zum Arbeitsschutz an der FAU eine Pflicht des jeweiligen Lehrstuhls bzw. der jeweiligen Universitätseinrichtung.
Der Veranstalter sollte sich - zur eigenen rechtlichen Absicherung - Prüfnachweise vorlegen lassen.
- Anschlussleitungen dürfen hinsichtlich der angeschlossenen elektrischen Leistung nicht überlastet werden. Die Elektroversorgung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Technischen Dienst der Universität bzw. dem Hausmeister abzusprechen
- Von Leitungen dürfen keine Stolpergefahren ausgehen. Leitungen müssen bevorzugt ohne Querung von Verkehrswegen oder Fluchtwegen verlegt werden. Sollten Querungen im Bodenbereich nicht zu vermeiden sein, sind flache Kabelbrücken zu verwenden
- Leitungen dürfen generell nicht durch Türöffnungen geführt werden
- Flurtrenntüren, Brandschutz- oder Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden
- Flurtrenntüren, Brandschutz- oder Rauchschutztüren ohne Feststellanlage fallen nach dem Öffnen

automatisch zu. Sie müssen geschlossen bleiben

- Flurtrenntüren, Brandschutz- oder Rauchschutztüren mit Feststellanlage: Diese Türen sind so konzipiert, dass sie offen stehen bleiben können. Die Feststellanlage der Tür ist mit Rauchmeldern verschaltet, die bei Rauchentwicklung oder bei Stromausfall die Tür automatisch zufallen lässt. Der Schließbereich der Türen muss frei von Gegenständen bleiben

2.3 Veranstaltungen im Außenbereich

- Feuerwehranfahrtszonen müssen frei bleiben
- Im Innenhof darf nur die Fläche zwischen den drei Pflanztrögen genutzt werden (vgl. rot umrandete Fläche in Anlage 2). Die Flächen außerhalb dieses Dreiecks sind Feuerwehranfahrtszonen
- Im Bereich der Feuerwehranfahrtszonen dürfen Fahrzeuge nur kurzzeitig zum Be- und Entladen abgestellt werden
- Teile des Innenhofs und der Feuerwehruzufahrten sind unterkellert. Diese Flächen sind nur begrenzt belastbar. Es gelten folgende Grenzen: Gesamtgewicht Fahrzeug max. 12 t, Achslast max. 8 t
- Es dürfen keine brennbaren Gase (z.B. Propan) verwendet werden (z.B. in Imbisswagen, an Grillstationen, usw.)
- Zum Grillen dürfen keine entzündlichen Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Spiritus) verwendet werden
- An Grillständen muss ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver postiert werden

3. Veranstaltungen in Hörsälen und Seminarräumen

- Die Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Treppenaufgänge, Ausgänge und Notausgänge innerhalb der Hörsäle und Seminarräume müssen frei von Gegenständen bleiben
- Notausgänge müssen sich jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen
- Hörsäle (feste Sitzreihen) und Seminarräume (lose Bestuhlung) dürfen nicht überfüllt sein. Die maximale Anzahl der Besucher in Hörsälen richtet sich nach der Anzahl der festen Sitzgelegenheiten. Die maximale Anzahl der Besucher in Seminarräumen richtet sich nach den vor Ort ausgehängten Bestuhlungsplänen
- Brennende Kerzen oder Geräte mit offenen Flammen dürfen nicht verwendet werden
- Druckgase (z.B. in Gasflaschen, Kartuschen, Sprays) und entzündliche Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Spiritus, alkoholische Desinfektionsmittel, Aceton, usw.) dürfen nicht verwendet werden bzw. vorhanden sein
- Gefahrstoffe dürfen nicht verwendet werden
- Leicht entzündliche Dekorationen oder Raumausschmückungen dürfen nicht verwendet werden bzw. vorhanden sein (z.B. Plakate, Banner, Girlanden, Kunststofffolien, Tischdecken, Vorhänge, Textilien, Nadelbäume, trockene Pflanzen, Kunstpflanzen, usw.)
- Dekorationen oder Raumausschmückungen müssen aus nicht brennbaren und/oder schwer entflammbar Materialen bestehen. Die Schwerentflammbarkeit muss mit Zertifikat (Baustoffklasse "B1" nach DIN 4102 oder vergleichbare Klassifizierung nach DIN EN 13501-1) nachgewiesen sein
Hinweis: Der Veranstalter sollte sich - zur eigenen rechtlichen Absicherung - Nachweise und Zertifikate vorlegen lassen
- Fortlaufende Flächen mit Postern aus entzündlichem Material (Papier, Kunststofffolien) dürfen insgesamt nicht breiter als 2 m sein. Nach 2 m muss eine Fläche von 1 m Breite frei von entzündlichen Materialien bleiben
- Heizgeräte, Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf einer feuerfesten Standfläche (z.B. Keramikfliesen) stehen
- In die Hörsäle und Seminarräume eingebrachte elektrische Geräte und Betriebsmittel (z.B. Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen) müssen in einem einwandfreien Zustand sein und über

entsprechende Prüfnachweise nach GUV-V A3 bzw. BGV A 3 (Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") verfügen

Hinweis: Nach dieser Vorschrift muss der jeweilige Unternehmer oder Verein seine elektrischen Geräte oder Betriebsmittel in regelmäßigen Abständen von einer Elektrofachkraft prüfen lassen. Für die Einrichtungen der Universität gilt: Die Veranlassung solcher Prüfungen ist laut Organisationsverordnung zum Arbeitsschutz an der FAU eine Pflicht des jeweiligen Lehrstuhls bzw. der jeweiligen Universitätseinrichtung.

Der Veranstalter sollte sich - zur eigenen rechtlichen Absicherung - Prüfnachweise vorlegen lassen

- Von Leitungen dürfen keine Stolpergefahren ausgehen. Leitungen müssen bevorzugt ohne Querung von Verkehrswegen oder Fluchtwegen verlegt werden. Sollten Querungen im ebenen Bodenbereich nicht zu vermeiden sein, müssen flache Kabelbrücken verwendet werden. Treppenaufgänge sind gefahrlos gequert, wenn die Leitungen an den Stoßflächen der Stufen verklebt sind
- Leitungen dürfen generell nicht durch Türöffnungen geführt werden
- Die Zugangstüren und Türen von Notausgängen dürfen nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden

4. Hinweise zur Räumung von Hörsälen und Seminarräume

Die Gebäude sind mit Feuermeldern (rote Handdruckmelder) und automatischen Rauchmeldern ausgestattet. Bei Drücken eines Feuermelders oder Ansprechen eines Rauchmelders wird automatisch die Feuerwehr alarmiert und gleichzeitig im Gebäude Räumungsalarm ausgelöst.

In den Gebäudeabschnitten wird über verschiedene Wege Räumungsalarm ausgelöst:

Altbau: Sirensignal

Neubau: Durchsage vom Band

Bei einem Brand im Alt- oder Neubau wird in beiden Gebäudeabschnitten gleichzeitig Räumungsalarm ausgelöst. Bei einem Räumungsalarm werden keine Informationen darüber vermittelt, in welchen Bereichen tatsächlich eine Gefahrenlage vorliegt.

In Hörsälen und Seminarräumen muss damit gerechnet werden, dass Besucher zuerst versuchen werden, den Raum über den ihnen bekannten Zugang, also in die Foyerbereiche und Hallen, zu verlassen. Es muss auch mit Gedränge an den Ausgängen und mit Panikreaktionen gerechnet werden.

Da bei Räumungsalarm keine Informationen über den Ort der Gefahrenlage vermittelt werden, ist zuerst nicht bekannt, ob gerade im Zugangsbereich vor dem Hörsaal eine Gefahrenlage vorliegt. Es besteht die Gefahr, dass die Besucher in den Gefahrenbereich laufen.

Um solche Situationen zu vermeiden, muss bei Räumungsalarm jemand im Raum die Initiative übernehmen und versuchen, zuerst für „Ruhe und Ordnung“ zu sorgen und das Verhalten der Besucher zu beeinflussen. Dieser „jemand“ können nur im Raum anwesende Personen aus dem Kreis Veranstaltungsleiter/ Veranstaltungspersonal / Dozent/ Ordnungsdienst sein.

Dieser Personenkreis muss sich schnell einen Überblick verschaffen, welche Fluchtwege (über Notausgänge und/oder die üblichen Zugänge) sicher sind. Er muss versuchen, die Besucher über die sicheren Fluchtwege ins Freie zu leiten.

Grundsätzlich stehen für jeden Hörsaal oder Seminarraum mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege zur Verfügung.

Für die Hörsäle im Neubau sowie für den H1 im Altbau ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass eine Gefahrenlage im Notausgangsbereich vorliegt. Die kurzen Fluchtwege ins Freie lassen sich schnell auf eine Gefahrenlage kontrollieren.

Für die Hörsäle H2 und H3 im Altbau ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefahrenlage im Bereich der Notausgänge und Fluchtwege in der Ebene 00 (der Fluchtweg führt dort durch Technikbereiche mit hoher Brandlast) vorliegt, höher einzustufen als im Bereich der üblichen Zugänge im Foyer der Ebene 01. Dort muss zuerst ermittelt werden, ob die Wege durch das Foyer zu den Ausgängen in der Ebene 01 frei sind. Liegt im Foyer die Gefahrenlage vor, steht der Fluchtweg vom H2 durch den H3 zum Technikflur und von dort durch das Fluchttreppenhaus ins Freie zur Verfügung.

Für den H4 im Altbau gilt: Je nach Gefahrenlage führen die Fluchtwege aus dem H4, sowohl in der Ebene 00 als auch in der Ebene 01, entweder in die Osthalle oder in die Südhalle. Ost- und Südhalle sind in beiden Ebenen durch Brand- und Rauchschutztüren voneinander getrennt. Somit stehen aus dem H4 zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege zur Verfügung. Da jedoch eine Gefahrenlage in der Osthalle oder in der Südhalle vor- liegen kann (von gleichzeitiger Gefahr in beiden Hallen wird nicht ausgegangen), muss unbedingt vor Verlassen des H4 ermittelt werden, welche Fluchtwege sicher sind.

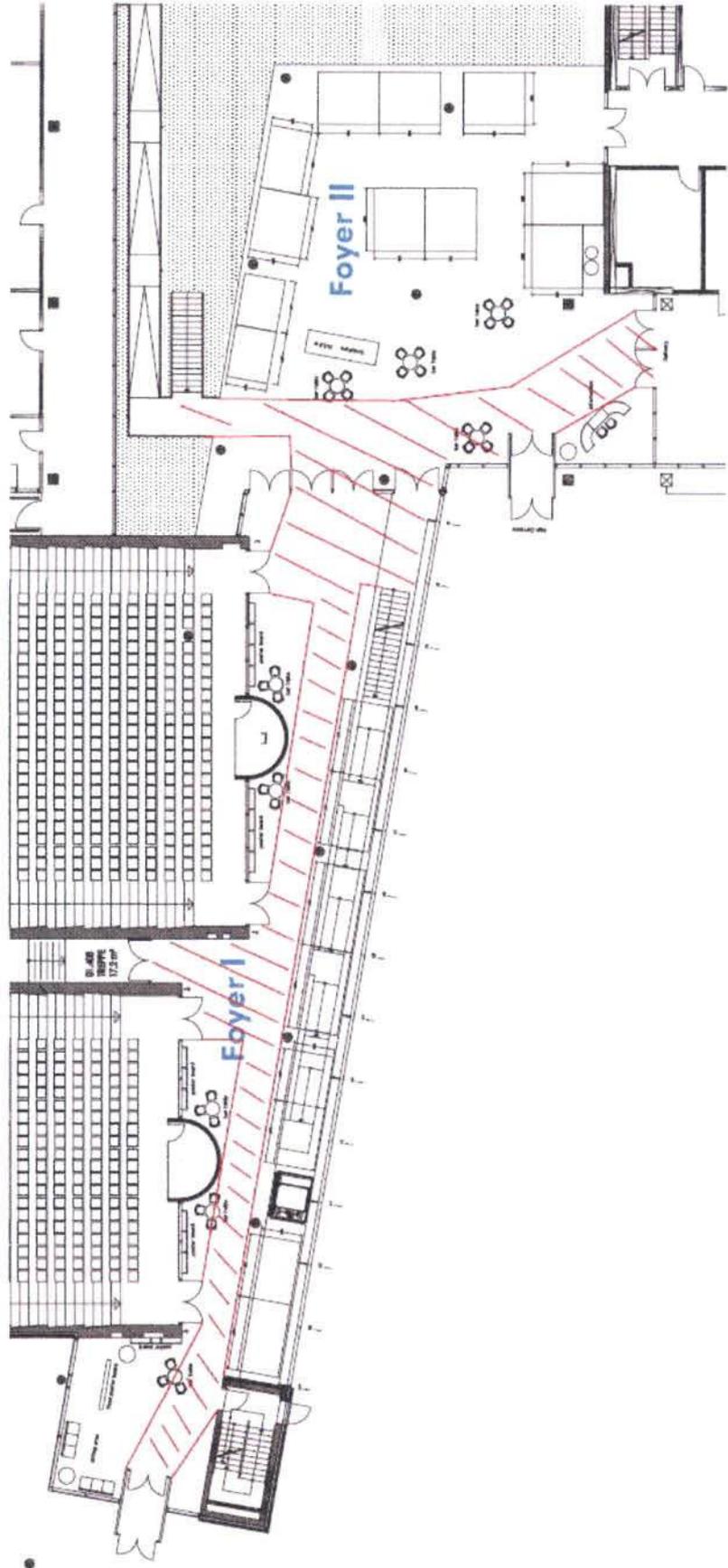
Für die Seminarräume in der Ebene 00 im Altbau gilt: Sollte das Foyer brand- und rauchfrei sein, müssen die Räume zügig durch das Foyer und die unmittelbar angrenzenden Treppenhäuser ins Freie verlassen werden. Ansonsten stehen die gekennzeichneten Fluchtwege innerhalb der Seminarräume in Richtung Notausstieg in 0.222 bzw. in Richtung Ausgang Seminarraum 0.141 zur Verfügung. Auf diszipliniertes Verhalten insbesondere vor der Notausstiegsleiter muss besonders geachtet werden.

Für die Seminarräume in der Ebene 00 im Neubau gilt: Dort ist ein guter Einblick in das Foyer gegeben, Gefahrenlagen im Foyer sind somit frühzeitig erkennbar. Je nach Gefahrenlage können die Räume durch das Foyer in Richtung Notausgang Neubau-Ostseite oder über die gekennzeichneten innen liegenden Fluchtwege in Richtung Notausgänge auf der Südseite oder Ostseite des Neubaus verlassen werden.

Universität Erlangen-Nürnberg / Sachgebiet Arbeitssicherheit Doil
Erlangen, den 22.11.2011



Anlage 1



Fluchtweg im Foyer Neubau Ebene 1, Lange Gasse 20

rot schraffierter Bereich muss frei bleiben

Anlage 2

